die Verfassung schwört, verspricht er, die Gesetze und die Versfassung bes Landes getreu zu befolgen. Dies muß ihn zu weisterem Nachdenken sühren; es ist jetzt nicht mehr die Zeit des Mittelalters, wo nur allein der Adel und die Bevorzugten das Recht zu haben glaubten, über Staatseinrichtungen nachzudenken, sondern es ist das jetzt Sache aller Bürger. Ich kann diese Petition der Kammer nur dringend zur Berücksichstigung empfehlen.

Prafibent Braun: Will die Kammer diese Petition in dem ersten Theile an die Kirchendeputation, im zweiten an die dritte, und in den übrigen drei Punkten an die vierte Deputation gelangen lassen? — Wird einstimmig bejaht.

2. (Nr. 254.) Petition aus der Stadt Leisnig und der ren Umgegend, B. Böttger, Tuchfabricant und Nathmann, und 88 Gen., 1) um baldige Abanderung der §§. 32 und 33, so wie des ersten Theils der §. 56 der Verfassungsurskunde zum Behuse der Gewährung vollkommener Glaubenssfreiheit und um sofortige Anerkennung der Deutsch-Kathosliken; 2) um Aufhebung der Ministerialverordnungen vom 17. und 19. Juli, so wie vom 26. August dieses Jahres, auch überhaupt um gesehliche Anerkennung des Associationsrechtes, 3) um Preßsreiheit; 4) um schleunige Resorm des Strasverssahrens durch Einsührung der Mündlichkeit, Dessentlichkeit und Staatsanwaltschaft in dasselbe; 5) um Geschwornengerichte; 6) um Verbesserung des Wahlgesetzes; 7) um Verzeidung des Militairs auf die Verfassung und 8) um ein Aufzruhrgesetz.

Prasident Braun: Diese Petition wird auch an verschiedene Deputationen gelangen mussen. Im ersten und theilweise zweisten Punkte wird sie zur außer ordent lich en Kirchendeputation, im andern Theile des zweiten Punktes, sodann im dritten, sechssten und siebenten Punkte zur vierten, und theilweise im vierten, funften und achten Punkte zur dritten Deputation gehören. Ich frage die Kammer: ob sie der Unsicht ist, daß die Petition auf die Ihnen vorgetragene Weise an die genannten Deputationen abgegeben werde? — Wird einstimmig bejaht.

3. (Nr. 255.) Petition aus der Stadt Leisnig, Rathsactuar Sigismund Reschse und 66 Gen., 1) um authentische Interpretation des §. 89 der Verfassungsurkunde; 2) um Erklärung der Ungültigkeit der geheimen Wiener Conferenzbeschlüsse vom 12. Juni 1834 für Sachsen; 3) um Erfüllung
der Urt. 13 der Bundesacte und Urt. 54 der Wiener Schlusacte ertheilten Zusicherungen; 4) um Aufrechthaltung deutscher Volksthümlichkeit in den Herzogthümern SchleswigHolstein-Lauenburg, und 5) um Unerkennung der nach Urt.
18b 1 der Bundesacte zu folgernden Rechte deutscher Staatsangehörigen.

Prasident Braun: Diese Petition wird in allen ihren Theilen der vierten Deputation zu überweisen sein. Tritt die Kammer dieser Ansicht bei? — Wird einstimmig bejaht. 4. (Nr. 256.) Petition ber Schneiberinnung zu Stadt Schellenberg, Fürchtegott Weichert und Gen., um Beschränstung ber ben Näherinnen nach bem Mandate vom 3. Januar 1831 zustehenden Freiheiten bei Ausübung ihres Gewerbes.

Mbg. Megler: Diese aus bem Registranbenvortrage fo eben vernommene Petition ift an mich behufs ber Abgabe an bie hohe Kammer überfendet worden. Ich habe mich bes biesfallfigen Auftrags mit Bergnugen entledigt. Indem ich bitte, biefe Petition ber britten Deputation zu überweisen, ba bie Abficht ber Petition auf Aufhebung ober vielmehr Abanberung eines Gefetes gerichtet ift, fo erlaube ich mir zugleich, baran noch einige Bemerkungen, wie meine Erfahrung in diefer Sache fie mir an die Sand giebt, zu knupfen. Die ursprungliche Bestimmung ber Stadte weift biefelben auf Betreibung ber Gewerbe bin. Gin schwunghafter Betrieb der Gewerbe hat ftets den Flor der Stadte bedingt und lettere hinwiederum haben durchlihren machtigen Mittelftand von jeher einen ber folibeften Grundpfeiler bes Staates gebilbet. Ber aber, meine Berren, wollte es leugnen, bag bie Berhaltniffe hierunter eine große Beranderung erlitten haben. Allgemein und leider nicht unbegrundet find die Rlagen über den Berfall unferer ftabtifchen Gewerbe. Leider ift es icon fo weit gefommen, daß ter madere Gewerbsmann bas Loos eines Fabrit = und Handarbeiters beneiden muß. Die Grunde diefer unerfreulichen, ichmerglichen Erscheinung weiter zu entwickeln, scheint mir nicht am Orte ju fein. Nur fur den vorliegenden 3wed will ich hervorheben, daß, wenn dem einen Theile ber Gewerbe die Fabrifen den Todesftof verfet haben und verfeten mußten, der andere Theil unter bem ungunftigen Ginfluffe ber neuen Gefetgebung verfummert. Man scheint ben Innungen nur die Nachtheile ber alten Bunftverfaffung laffen zu wollen, wahrend man die Bortheile, welche hauptfachlich in Ausübung bes Bunftzwanges fich außern, aufheben, ober wenigstens in außerster Maage beschranken will. Ich will hier nicht auf die Berpflanzung eines Theiles ber Gewerbe auf bas platte Land hinweisen, worin auch Ginige einen anomalen Buftand erkennen wollten; ich halte mich an die vorliegende Petition. Die Schneiberinnungen gehoren zu ben gahlreichsten im Lande und find namentlich in fleinen Stadten fo überfett, bag ausreichenbe Beschäftigung nicht mehr vorhanden ift. Ift bas eine unbeftrittene Thatfache, so kann ich in der That nicht absehen, in wie fern bie in bem Mandate vom 3. Januar 1831 ben Frauenspersonen unter gewiffen Berhaltniffen gestattete Bevorrechtung gur Musubung ber Schneiderprofession sich rechtfertigen laffe. Diefelben ftehen unbedingt im Bortheile gegen die Schneibermeifter, welche nicht nur die innungsmäßigen Bilbungsflufen burchlaufen, mit großen Roften bas Meifter= und Burgerrecht fich erfaufen, fon= bern auch betrachtliche Staats= und Communabgaben tragen muffen. Bahrend von diesen Nachtheilen die Frauen nicht betroffen find, genießen fie boch diefelben Bortheile und es ift ihnen fogar nachgelaffen, felbst Lehrlinge in unbeschränkter Ungahl anzunehmen. Daburch ift es gekommen, bag bie Stabte, befonbers die fleineren, von schneibernben Frauen überfaet worben find, welche ben Schneibermeistern bas Brob wegnehmen und